

Geschäftsnummer:
40 O 51/07 KfH



Verkündet am
04. Juni 2007

45
50

Röhrig, JF Angler
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Stuttgart
40. Kammer für Handelssachen
Im Namen des Volkes
Urteil

BOEHMERT & BOEHMERT	
Berlin	
Eing	08 Juni 2007
gesenen	ort
Verfügung	
Erst	

In dem Rechtsstreit

Otto Berg Bestattungen GmbH & Co. KG

vertreten durch d. Komplementärin Otto Berg GmbH, diese vertr.d.d.GF Eberhard Pohle
Residenzstr. 68, 13409 Berlin

- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wallot u. Koll., Habsburger Str. 192, 71904 Freiburg (5303/07/sz)

gegen

Erd- und Feuerbestattungen Hildegard Steinberg GmbH

vertreten durch d. Geschäftsführer Karsten Fromberg
Urbanstr. 28, 10967 Berlin

- Verfügungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Boehmert u. Koll., Meinekestr. 26, 10719 Berlin (STNB60002)

wegen unlauteren Wettbewerbs

hat die 40. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche
Verhandlung vom 23. Mai 2007 durch

Vors. Richterin am Landgericht Strohm

für **Recht** erkannt:

1. Die Beschlussverfügung des LG Stuttgart vom 13.04.2007 wird aufgehoben. Der Antrag der Verfügungsklägerin vom 12.04.2007 wird zurückgewiesen.
2. Die Verfügungsklägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Verfügungsklägerin kann die Vollstreckung der Verfügungsbeklagten gegen Sicherheitsleistung von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages leistet.

Streitwert: 15.000,00 €

Tatbestand

Die Parteien sind Bestattungsunternehmen in Berlin. Die Verfügungsklägerin wendet sich gegen die Verwendung der Internetadresse „bestattung-berlin.de“ durch die Verfügungsbeklagte, weil sie sie für wettbewerbswidrig hält.

Sie hatte die Verfügungsbeklagte am 29.03.2007 mit Frist auf 04.04.2007, 12.00 Uhr abgemahnt (Anlage A G) und am 04.04.2007 beim Landgericht Berlin eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung beantragt. Auf den telefonischen Hinweis des Gerichts, dass nicht ohne mündliche Verhandlung entschieden werde, hat sie mit Schriftsatz vom 12.04.2007 beim Landgericht Stuttgart den vorliegenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt, dem Inhalt der Beschlussverfügung vom 13.04.2007 entsprochen wurde (Bl. 5).

Gegen die ihr am 20.04.2007 zugestellte Beschlussverfügung hat die Verfügungsbeklagte am 03.05.2007 Widerspruch eingelegt.

Die Verfügungsklägerin behauptet:

Der Verfügungsantrag sei zulässig.

Das Landgericht Stuttgart sei örtlich zuständig, da der beanstandete Internetauftritt in Stuttgart bestimmungsgemäß aufgerufen werden könne und jedenfalls potenzieller Wettbewerb zwischen den Parteien um Auftraggeber im süddeutschen Bereich bestehe. Doppelte Rechtshängigkeit liege nicht vor, nachdem der Antrag beim LG Berlin zurückgenommen worden sei.

Dem vorliegenden Antrag fehle nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Der Antrag beim LG Berlin sei vor Einreichung des Antrags beim LG Stuttgart zurückgenommen worden. Auch sei die Rücknahme telefonisch angekündigt gewesen. Sie habe nicht gewusst, dass beim LG Berlin eine Schutzschrift der Beklagten vorgelegen habe. Die Klägerin habe ein berechtigtes Interesse daran gehabt, zum Zweck der zeitnahen Erwirkung ei-

ner Beschlussverfügung den Antrag beim Erstgericht zurückzunehmen und bei einem anderen zuständigen Gericht erneut einzureichen. Das sei übliche Praxis.

Die Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 2 UWG sei nicht widerlegt. Die Verfügungsklägerin habe von dem Internetauftritt der Verfügungsbeklagten erst am 26.03.2007 Kenntnis erlangt. Die Antragstellung sei nicht verzögert. Zwischen dem Hinweis des Landgerichts Berlin und der Einreichung des Antrags beim LG Stuttgart habe Ostern gelegen. Deshalb sei der Antrag vom 12.04.2007 noch rechtzeitig.

Es bestehe ein Verfügungsanspruch.

Die Bezeichnung „bestattung-berlin.de“ sei irreführend. Die angesprochenen Verkehrskreise erwarteten aufgrund der beanstandeten Domain einen Wettbewerber mit Allein- oder Spitzenstellung oder eine repräsentative Anzahl von Bestattungsunternehmen. Keine der Erwartungen treffe zu. Die Marktstärke der Verfügungsbeklagten rechtfertige keine Allein- oder Spitzenstellungswerbung. Der angesprochene Verkehrskreis erwarte aufgrund der Domain nicht lediglich ein Einzelunternehmen mit nur einem Geschäftslokal.

Sie beantragt,
die einstweilige Verfügung aufrechtzuerhalten.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,
die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag zurückzuweisen.

Sie behauptet:

Der Antrag sei rechtsmissbräuchlich.

Er sei gestellt worden, solange der Antrag noch beim LG Berlin anhängig gewesen sei. Nachdem das LG Berlin - auch im Hinblick auf die von der Verfügungsbeklagten dort eingereichten Schutzschrift - nicht ohne mündliche Verhandlung entscheiden wollte, habe die Verfügungsklägerin den Antrag zurückgenommen, um zu versuchen, bei einem anderen Gericht eine Entscheidung ohne vorherige Anhörung der Beklagten zu erwirken und damit deren Anspruch auf rechtliches Gehör und Waffengleichheit zu vereiteln.

Die Klägerin habe durch die Rücknahme des Antrags in Berlin die Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 2 UWG selbst widerlegt. Die Sache sei nicht dringlich. Der Internetauftritt bestehe seit etwa 7 Jahren.

Der Verfügungsanspruch bestehe nicht. Eine generische Domain sei nicht grundsätzlich unzulässig. Im Übrigen sei wegen der Verwendung des Singulars „Bestattung“ klar, dass auf der Website keine repräsentative Anzahl von Bestattungsunternehmen zu erwarten sei. Eine Allein- oder Spitzenstellungsbehauptung werde schon deshalb nicht aufgestellt, weil das nicht gleichzeitig mit der Vortäuschung der Vorstellung einer repräsentativen Anzahl von Unternehmen möglich sei, sondern sich gegenseitig ausschließe.

Wegen der weitergehenden Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die Schriftsätze der Parteien und die von ihnen vorgelegten Unterlagen verwiesen.

Die Parteien sind mit einer Entscheidung durch die Vorsitzende einverstanden.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung ist aufzuheben, da sie nicht zu Recht ergangen ist. Der Verfügungsantrag war und ist unzulässig.

Zwar ist das LG Stuttgart örtlich zuständig, § 14 Abs. 1 S. 1 UWG. Die Internetseite der Verfügungsbeklagten kann über die beanstandete Domain im LG-Bezirk Stuttgart aufgerufen werden, und es kann die Mail-Adresse benutzt werden. Es ist auch glaubhaft, dass die Angebote von Berliner Bestattungsunternehmen im LG-Bezirk Stuttgart Interesse finden, z.B. bei Stuttgarter Verwandten von in Berlin Verstorbenen und bei Bestattungsvorsorgeverträgen.

Auch bestand zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 23.05.2007 keine doppelte Anhängigkeit mehr. Das war allerdings bei Erlass - 13.04.2007 - und Zustellung - 20.04.2007 - der Beschlussverfügung noch der Fall gewesen. Die Verfügungsklägerin hatte den beim LG Berlin eingereichten Antrag mit Schriftsatz vom 12.04.2007 zurückgenommen. Der Schriftsatz war nach telefonischer Auskunft des LG Berlin erst am 25.04.2007 zu den Akten gelangt.

Der im vorliegenden Verfahren gestellte Antrag war und ist jedoch rechtsmißbräuchlich. Jedenfalls besteht für ihn kein Rechtsschutzinteresse.

Er war mit Schriftsatz vom 12.04.2007, also noch während der Anhängigkeit des gleichlautenden Antrags beim Landgericht Berlin, beim LG Stuttgart eingereicht worden. Das LG Berlin war örtlich zuständig, weil beide Parteien ihren Sitz dort haben, und weil der Schwerpunkt des Wettbewerbsverhältnisses in Berlin liegt, da das Bestattungsgeschäft überwiegend ortsgebunden ist. Der dem Antrag zugrundeliegende Sachverhalt war unverändert.


Die Verfügungsklägerin hat vorgetragen, das Landgericht Berlin habe wie erbeten telefonisch mitgeteilt, dass es über den Antrag nicht ohne mündliche Verhandlung entscheiden werde. Sie habe jedoch ein berechtigtes Interesse daran gehabt, möglichst schnell eine einstweilige Verfügung im Beschlussweg zu erhalten.

Das Interesse ist in dieser Form nicht berechtigt. Der Antragsteller des einstweiligen Verfügungsverfahrens hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Ausgestaltung des Verfahrens (Entscheidung ohne Beteiligung des Gegners) und auf das von ihm gewünschte Ergebnis (Erlass der Unterlassungsverfügung), sondern auf Prüfung und Entscheidung entsprechend den Regeln des prozessualen und materiellen Rechts. Zwar kann er zunächst unter verschiedenen zuständigen Gerichten wählen. Dabei ist es eine Frage der Fairness gegenüber dem Gegner, ob ein Gericht gewählt wird, mit dessen Befassung der Gegner nicht rechnet. Das angegangene Gericht entscheidet über den Grad der Dringlichkeit und darüber, ob der Verfügungsanspruch glaubhaft ist. Gewünschte Korrekturen sind vom Antragsteller im Rechtsmittelzug zu verfolgen. Den Antrag bei mehreren Gerichten derselben Instanz anhängig zu machen, um die nach Form und Inhalt gewünschte Entscheidung zu erwirken, ist Missbrauch der knappen Ressource Justiz. Denn die Gerichte entscheiden zwar auf Antrag, aber nicht im Auftrag der Parteien. Zudem sind die Gebühren nicht in vollem Umfang kostendeckend. Auch besteht, wenn wie hier die Rücknahme verzögert an das Gericht gelangt, die Gefahr widersprechender Entscheidungen. Die tatsächliche Möglichkeit, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bei verschiedenen Gerichten gleichzeitig oder kurz nacheinander anhängig zu machen, beruht auf dem „fliegenden Gerichtsstand“ gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 UWG und auf der Besonderheit, dass bei Dringlichkeit der Gegner nicht gehört wird; hinzukorrimt die gerichtliche Praxis, den Antragsteller vorab darauf hinzuweisen, wenn die Entscheidung rücht ohne mündliche Verhandlung erlassen wird. Das ist ein Reflex der Prozessregeln und einer ursprünglich vernünftigen Praxis, aber kein Anspruch. Im Hinblick auf die Aufgabe der Justiz und die schutzwürdigen Belange des Gegners besteht auch kein berechtigtes Interesse an einem erneuten Antrag, wenn das zunächst angegangene Gericht zuständig war und der Sachverhalt unverändert ist.

Im Übrigen hat die Verfügungsklägerin nach den vorliegenden Umständen die Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 2 UWG selbst widerlegt. Sie hat der Verfügungsbeklagten eine Frist auf 04.04.2007, 12.00 Uhr gesetzt und noch am selben Tag per Fax den Antrag beim LG Berlin eingereicht. Sie hat sich aber dann nach dem Hinweis des LG Berlin bis zum 12.04.2007 Zeit gelasseii, um den erneuten Antrag per Brief beim LG Stuttgart einzureichen. Dabei konnte sie nicht sicher sein, dass das LG Stuttgart ohne mündliche Verhandlung entscheiden würde.

Die Verfügungsbeklagte behauptet, die Domain seit etwa 7 Jahren zu benutzen. Die Verfügungsklägerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass sie von der Benutzung erst am 26.03.2007 erfahren hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.


Strohm
Vors. Richterin am Landgericht

